

A 1 – 1638/2003 - 16

Graz, .....  
Wres/Gr

**Abänderung der  
Beförderungsrichtlinien**

**ÖFFENTLICH!**

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t  
an den Gemeinderat**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1981 wurden die Richtlinien des Gemeinderates für die Beförderung der Beamten der Landeshauptstadt Graz in höhere Dienstklasse wiederverlautbart, die zuletzt mit GRB. vom 15.3.2001 novelliert wurden.

1.) Gemäß Abschnitt III ("Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse") der Richtlinien des Gemeinderates vom 14.12.1981 für die Beförderung der Beamten der Landeshauptstadt Graz in höhere Dienstklassen (Beförderungsrichtlinien) in der geltenden Fassung sind für die Beförderung die jeweiligen Anstellungserfordernisse und die für die Erreichung des Definitivums vorgeschriebenen Fachprüfungen nach den Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nachzuweisen (ausgenommen bei dienstrechtlicher Angleichung an die besoldungsrechtliche Stellung nach Durchlaufen der letzten Gehaltsstufe einer Dienstklasse im Wege der Zeitvorrückung, die auch bei Fehlen des Anstellungs- bzw. Definitivstellungserfordernisses vorgenommen wird).

Die zitierte Bestimmung ist gemäß Abschnitt IX sinngemäß auch für die Vertragsbediensteten anzuwenden.

Die Vollziehung des Abschnittes III der Beförderungsrichtlinien führt in der Praxis mitunter zu Problemen bzw. Ungerechtigkeiten, zumal manche Bedienstete die erforderliche Fachprüfung zum Zeitpunkt einer möglichen Beförderung nicht abgelegt haben, da

- es ihnen aus dienstlichen Gründen nicht möglich war, den entsprechenden Vorbereitungslehrgang zu besuchen,
- ein Vorbereitungslehrgang für die vorgeschriebene Fachprüfung bzw. der Prüfungstermin nicht (zeitgerecht) stattfand oder
- eine Zulassung zum erforderlichen Kurs mangels Teilnehmerkapazität nicht erfolgte.

So kommt es hauptsächlich zu Verzögerungen, wenn Bedienstete eine Dienstprüfung vor einer vom Land Steiermark eingerichteten Prüfungskommission abzulegen haben (JuristInnen, TechnikerInnen).

Die letzten Ausbildungslehrgänge für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst fanden im Herbst 2002 statt (Prüfung im Mai 2003), Prüfungen für den Technischen Dienst (Verwendungsgruppen A, B und C) wurden zuletzt im Frühjahr 2002 abgehalten.

Laut Mitteilung der Steiermärkischen Landesregierung werden beim Land Steiermark Dienstprüfungskurse, wie sie in der Vergangenheit angeboten wurden, nicht mehr stattfinden, da das neue Dienst- und Besoldungsrecht für Landesbedienstete auch in der Dienstprüfungsverordnung des Landes Niederschlag finden wird.

Genauerer hinsichtlich Dienstprüfungen für JuristInnen und TechnikerInnen im Landesdienst wird in der neuen, derzeit in Ausarbeitung befindlichen Dienstprüfungsverordnung festgelegt werden. Erst wenn diese Verordnung gültig ist wird feststehen, welche Kurse das Land künftig anbieten wird. Städtischen JuristInnen und TechnikerInnen wird es daher auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein, die ihnen laut Dienstzweigeverordnung der Stadt Graz vorgeschriebene Fachprüfung abzulegen.

Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten bzw. um eine Verzögerung der Ablegung der Dienstprüfung ohne "Verschulden" des/der Bediensteten nicht den betroffenen Dienstnehmern anzulasten, insbesondere um dienst- und besoldungsrechtliche Benachteiligungen möglichst hintanzuhalten, erscheint es sachlich gerechtfertigt, ehestmöglich eine Abänderung der Beförderungsrichtlinien dahingehend vorzunehmen, dass (zum Zeitpunkt der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen) eine Beförderung (Ernennung) in alle im Wege der Zeitvorrückung (§ 71 Abs. 3 bis 6 DO) erreichbaren Dienst-(Entlohnungs-)klassen auch ohne Nachweis der erforderlichen Dienstprüfung erfolgen kann, wenn der/die Bedienstete diese aus Gründen, die nicht in seinem/ihrer Einflussbereich liegen, nicht abgelegt hat. Voraussetzung hierfür ist eine auf zumindest „sehr gut“ lautende Dienstbeschreibung.

Die angestrebte Neuregelung soll jedoch nur für Bedienstete Gültigkeit haben, die zum Zeitpunkt der Beförderung eine zumindest einjährige städtische Dienstzeit aufweisen und nicht als (Teilzeit-) Karenzvertretung im Dienst der Stadt Graz stehen.

Der vorliegende Entwurf schließt die Möglichkeit einer Beförderung (Ernennung) von Bediensteten der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe A(a) in die Dienst-(Entlohnungs-)klasse VII, VIII und IX, der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe B(b) in die Dienst-(Entlohnungs-)klasse VI und VII, der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe C(c) in die Dienst-(Entlohnungs-)klasse V sowie der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe D(d) in die Dienst-(Entlohnungs-)klasse IV ohne Ablegung der erforderlichen Dienstprüfung aus.

Mit der angestrebten Änderung der Beförderungsrichtlinien könnten Nachteile für einzelne DienstnehmerInnen ausgeglichen und - im Sinne einer leistungsorientierten Personalbewirtschaftung - bewirkt werden, ausgezeichneten Bediensteten den Aufstieg nicht zu blockieren und entsprechende finanzielle Anreize zu schaffen, weiterhin qualifizierte und hochwertige Leistungen zu erbringen. Dadurch könnten Demotivationseffekte vermieden werden, insbesondere angesichts des relativ niedrigen Einkommens in der Anfangsphase des öffentlichen Dienstverhältnisses.

2.) Ein Novellierungserfordernis ergibt sich weiters auf Grund der Änderung des § 18 der Dienst- und Gehaltsordnung (Wegfall der mit DO-Novelle, LGBl.Nr.65/2000, eingeführten bzw. mit GRB. vom 15.3.2001 in die Beförderungsrichtlinien aufgenommenen Beurteilung von Amts wegen in bestimmten Fällen einer (Überstellung oder) Beförderung. Diese hat sich in der Praxis als äußerst zeitintensiv herausgestellt hat, weshalb von dieser Bestimmung wieder abgegangen wurde). Die diesbezügliche Regelung hat daher auch in den Beförderungsrichtlinien wieder zu entfallen.

3.) Mit Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung mit Gesetz vom 22. Oktober 2002, LGBl. Nr. 1/2003, Artikel I, Ziffer 64 und 66 (Änderung der §§ 68 Abs. 4, 69 Abs. 2 und 71 Abs. 4 DO) ist die Verwendungsgruppe 4 des Schemas I entfallen (Wirksamkeit 1.3.2003); die Beförderungsrichtlinien wären dieser Gesetzesänderung anzupassen und die Verwendungsgruppe 4 in der Tabelle betreffend Mindestanzahl an Dienstjahren zu eliminieren.

Sonstige Bestimmungen der Beförderungsrichtlinien bleiben unverändert.

Hinsichtlich der durch die beabsichtigte Novellierung verursachten Kostenbelastung ist auszuführen, dass mit ggstl. Novelle keine Mehrkosten verbunden sind, es fallen lediglich die - durch die verzögerten Beförderungen aufgrund der umseitig geschilderten Umstände - erzielten „Einsparungen“ weg.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, EDV, Organisation, europäische Integration und Menschenrechte stellt daher den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 72 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 54/2003, beschließen:

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 14.12.1981 für die Beförderung der Beamten der Landeshauptstadt Graz in höhere Dienstklassen (Beförderungsrichtlinien), zuletzt geändert durch GRB. vom 15.3.2001, werden wie folgt abgeändert:

### **Artikel I**

1.) In der Tabelle im Abschnitt II, Z.1 lit. a entfällt in der Spalte "Verw.Gr." die Zahl "4".

2.) Im Abschnitt IV entfällt der letzte Absatz.

3.) Dem Abschnitt III wird folgender Absatz angefügt :

" Die Ernennung zum/zur Beamten/Beamtin einer im Wege der Zeitvorrückung (§ 71 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung) erreichbaren Dienstklasse kann auch bei Fehlen des Definitivstellungserfordernisses vorgenommen werden, wenn der/die Beamte/Beamtin eine für die Erreichung des Definitivums vorgeschriebene Fachprüfung nach den Bestimmungen der Dienstzweigeverordnung bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aus Gründen, die nicht in seinem/ihrer Einflussbereich liegen, nicht abgelegt hat. Voraussetzung hiezu ist, dass der/die Bedienstete zum Zeitpunkt der Beförderung eine zumindest einjährige städtische Dienstzeit

aufweist und nicht als (Teilzeit-) Karenzvertretung im Dienst der Stadt Graz steht. Ein weiteres Erfordernis ist eine auf zumindest „sehr gut“ lautende Dienstbeschreibung."

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1.4.2004 in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:

*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:

*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

*Mag. S. Nagl eh.*

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am .....

Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....